



Reglement über die Videoüberwachung

Vom 13. Juni 2022

Der Gemeinderat Berikon,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹

beschliesst:

§ 1

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

Zweck der Überwachung

§ 2

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

Zuständige Stelle

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

¹SAR 171.100

§ 3

Überwachungs-
perimeter

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4

Überwachungs-
zeiten,
Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

„Videüberwachung Gemeinde Berikon www.berikon.ch“

Auskunftsstelle: Gemeinde Berikon 056 649 39 30

§ 5

Protokollierung

¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

§ 6

Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

§ 7

Speicherung
und
Vernichtung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 8

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

Informationspflicht

§ 9

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

§ 10

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 VIDAG¹) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).

Datensicherheit

² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

¹ Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

§ 11

Datenschutz-
kontrolle

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 12

Veröffentli-
chung

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Das Reglement vom 01.06.2010 wird hiermit aufgehoben.

Berikon, 13. Juni 2022

GEMEINDERAT BERIKON



Stefan Bossard
Gemeindeammann



Michelle Meier
Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Berikon

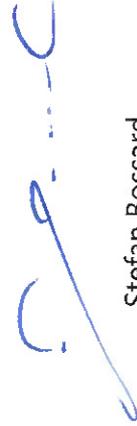
Anhang 1 (gem. Bewilligung vom 03.06.2010 und Reglement vom 01.06.2010)

Videüberwachungsanlagen

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- perimeter	Überwachungs- zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle
Primarschule Berikon mit folgenden Schulhäusern; - Ahorn - Berikerhus - Birke - Linde - Tilia	9	- Pausenplätze - Hauseingänge	Täglich von 18.00 bis 07.00 Uhr Schulferien, Wochenende und an Feiertagen 24 h (via Bewegungsmelder)	Wahrung des Hausrechts. Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	- Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung Schulleitung Primarschule Berikon - Technischer Support Hausdienst Berikon - Auskunftsstelle Schulleitung Primarschule Berikon Tel. 056 649 91 40

Berikon, 13. Juni 2022

GEMEINDERAT BERIKON



Stefan Bossard
Gemeindeammann



Michelle Meier
Gemeindeschreiberin

Publikation am

Gemeinde Berikon

Anhang 2 zum Reglement über die Videoüberwachung vom 13. Juni 2022

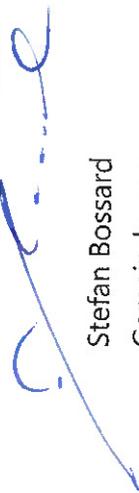
Videoüberwachungsanlagen

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras Perimeter	Überwachungs- perimeter	Überwachungs- zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Ver- nichtung und Speicherung von Bild- material / technischer Support
Primarschule Be- rikon mit folgen- den Schulhäusern; - Ahorn - Berikerhus - Birke - Linde - Tilia	5	- Pausenplätze - Hauseingänge - gem. Situations- plan	Täglich von 18.00 bis 07.00 Uhr Schulferien, Wo- chenende und an Feiertagen 24 h (via Bewegungs- melder)	Wahrung des Verhinderung und Ahndung von grobem Sachbeschädigungen, er- heblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	- Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung Schulleitung Primarschule Berikon - Technischer Support Hausdienst Berikon - Auskunftsstelle Schulleitung Primarschule Berikon Tel. 056 649 91 40
- Schulhaus Ahorn	1	- Veloabstellplatz	Neu 24 h		
Freizeitanlage Frida	1	- Spielplatz - gem. Situations- plan	Täglich von 22.00 bis 07.00 Uhr	Wahrung des Verhinderung und Ahndung von grobem Sachbeschädigungen, er- heblichen Verunreinigungen	- Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung / technischer Support Hausdienst Berikon, Tel. 056 649 91 58

Entsorgungsstelle Bürkihof	1		Täglich von 19.00 bis 07.00 Uhr	Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigung, er- hebliche Verunreinigungen und illegaler Abfallentsorgung	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung Abteilung Planung und Bau - Technischer Support Hausdienst Berikon - Auskunftstelle Abteilung Planung und Bau 056 649 39 20
-------------------------------	---	--	------------------------------------	---	---

Berikon, 13. Juni 2022

GEMEINDERAT BERIKON



Stefan Bossard
Gemeindeammann



Michelle Meier
Gemeindeschreiberin

Publikation am

Gemeinde Berikon

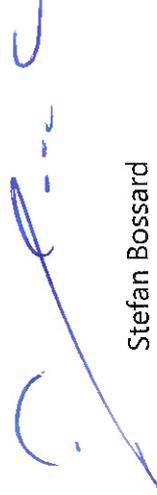
Anhang 3 zum Reglement über die Videoüberwachung vom 13. Juni 2022 (nicht bewilligungspflichtig)

Videoüberwachungsanlagen

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras Perimeter	Überwachungs- perimeter	Überwachungs- zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Ver- nichtung und Speicherung von Bild- material / technischer Support
Kompostieranlage Gunzenbühl	1	Eingang	24 h	Wahrung des Hausrechts. Illegale Abfallentsorgung.	- Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung / technischer Support Anlagebetreiber GreenWorks GmbH, 5628 Althäusern - Auskunftsstelle Abteilung Planung und Bau 056 649 39 20

Berikon, 13. Juni 2022

GEMEINDERAT BERIKON



Stefan Bossard
Gemeindeammann



Michelle Meier
Gemeindeschreiberin

Publikation am